

des österreichischen Staatsrechts von erheblicher Bedeutung. So entsprach und entsprang es beispielsweise ganz dem damaligen staatsrechtlichen Ideenkreis des spanischen Hofes, daß Ferdinand II. im Jahre 1627 in der verneuerten Landesordnung Böhmens statuierte, es stehe dem König allein zu, Gesetze zu geben und die Landesordnung zu mehren und zu bessern.

Die Bestimmungen über die Thronfolge in Spanien sind nicht eine Neuschöpfung der spanischen Habsburger gewesen, sondern sie gehen auf die altkastilischen, im Jahre 1348 feierlich Gesetz gewordenen, aber inhaltlich um ungefähr ein Jahrhundert älteren «Leyes de las [siete] Partidas» zurück<sup>1</sup>. Diese Partidas wurden nur durch landesgesetzliche Änderungen ergänzt. Die hausgesetzlichen Verfügungen auf dem Gebiete des spanischen Thronfolgerechts bedeuten bloß eine Befolgung oder Anerkennung der Partidas.

Je länger die Kaiserwürde bei den österreichischen Erzherzogen war, desto mehr überwog trotz des lehensrechtlichen Bandes, das die altösterreichischen Gebiete und Böhmen an das Reich knüpfte, die patrimoniale Auffassung. Ihr zufolge erscheint das Wort «Haus Österreich», Domus Austriae nicht nur als Name für die Dynastie, sondern auch als Gesamtbezeichnung für den ganzen Herrschaftsbereich der Dynastie<sup>2</sup>, für das so mannigfach zusammengesetzte Staatswesen. Nach der Privilegienbestätigung des Reiches für das Haus Österreich und seine Länder vom 28. März 1522 sind an Karl und Ferdinand erblich kommen und gefallen: das Haus Österreich mit allen seinen Fürstentümern usw. In den Reichsbelehungen seit 1530 bis zu Karl VI. finden sich die Wendungen: alle Erben am Haus Österreich [analog zu der in der Literatur mehr bekannten Formel: für Uns und Unsere Nachkommen am Reich]; in aller Unser und Ihr Liebden Erben Namen am Haus Österreich nach besag

<sup>1</sup> Turba, Grundlagen, T. II, S. 33 f.

<sup>2</sup> Turba, Kritische Beiträge, S. 219.

S. Mach...

am 1. 16...

20. 6. 16...

am 1. 16...